

allmählig tauchte es als ein besonderes Ganze aus dem Gesamtlande von Churrätien empor, um seinem besondern Gesichte entgegen zu gehen.

Zum Schlusse mag noch eine kurze Schilderung der bürgerlichen Verhältnisse folgen, wie sie damals in Churrätien bestanden und aus den alten Zinsrödeln des Bisthums sich mit Sicherheit angeben lassen. Man wird leicht aus dem Hauptbilde auch die Nebenpartien erkennen können.

## Das dreizehnte Kapitel.

### Der kirchliche und bürgerliche Zustand von Churrätien.

#### 1. Die allgemeinen Verhältnisse.

Von Konrad III bis auf Ludwig den Baier sind fast zwei Jahrhunderte verflossen. Große Veränderungen trugen sich im Innern des Reiches zu: alle Reichslehen, insonderheit die Herzogthümer und Grafschaften wurden erblich und geschlossene Gebiete, innerhalb deren sich die Herren alle Hoheitsrechte zueigneten. Das alte Wehrgeldsystem und die damit verbundene Rechts- und Gerichtsverfassung erlosch und das Lehenwesen durchdrang alle Verhältnisse. So bildete sich das Lehenrecht. Aus dem Hofrecht und alten Gewohnheiten entstand ein Landrecht für die gemeinen Hintersaßen oder Landsaßen, das sich nach den örtlichen Verhältnissen überall verschieden gestaltete. Das Recht den König zu wählen wurde ein erbliches Vorrecht der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, des Pfalzgrafen am Rhein, des Herzogs von Sachsen, des Königs von Böhmen und der Markgrafen von Brandenburg.

Wegen der Ueberhandnahme des Lehenrechts erloschen die Gau-gerichte im alten Sinne; denn die Streitigkeiten über Lehen gehörten vor die Lehenhöfe. Der Herren- und Fürstenstand wird im schwäbischen Landrecht in drei Klassen getheilt, die Eintheilung gründet sich auf das Lehenwesen. In die erste Klasse gehörten die „Semperfreien“, die Herren und Fürsten, welche andere Freie zu Mannen (d. i. zu Vasallen) hatten; in die zweite Klasse die Mittelfreien, d. i. die welche der ersteren Mannen oder Vasallen waren; in die dritte Klasse gehörten alle freien Landsaßen. Wie die Gebiete schlossen sich die Adelsklassen gegen einander und den Bürger- und